

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Nutzung der Corona-Warn-App als Zutrittsvoraussetzung für Urlauber

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (AfD), eingegangen am 21.08.2020 - Drs. 18/7386
an die Staatskanzlei übersandt am 14.09.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 12.10.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie die *Ostfriesen-Zeitung* am 16.08.2020 berichtet, verweigert der Campingplatz Dyksterhus in Krummhörn denjenigen Urlaubern, welche die Corona-Warn-App nicht nutzen, den Zutritt zu seinem Campingplatz. Die Nutzung der vom Robert Koch-Institut entwickelten App wurde von der Bundesregierung als freiwillig deklariert. Die Niedersächsische Verbraucherzentrale weist auf ihrer Website darauf hin, dass aus einer Nichtnutzung der App keinerlei Nachteile entstehen dürfen. Der Zugang weder zur Arbeit noch zu Gebäuden, Freizeiteinrichtungen oder Veranstaltungen dürfe von der Nutzung der App abhängig gemacht werden. Bereits vertraglich gebuchte Urlaubsplätze könnten nicht im Nachhinein mit einer solchen Einschränkung versehen werden. (<https://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/campingplatzbetreiber-macht-die-corona-app-zur-pflicht>)

Hinzu kommt, dass die Installation auf vielen Smartphones nicht möglich war, viele ältere Menschen kein Smartphone besitzen, nur ein Bruchteil der Nutzer die App auch aktiv verwendet oder eine positive Testung dort einträgt, in manchen Fahrzeugtypen des öffentlichen Nahverkehrs sich die Bluetooth-Technik nicht mit anderen Geräten verknüpft.

Sollte das Beispiel des Campingplatzes Schule machen, wird eine Ausgrenzung nicht unerheblicher Teile der Bevölkerung aus dem öffentlichen Leben provoziert.

1. Wie steht die Landesregierung zu diesem Vorfall?

Die Corona-Warn-App ist ein Angebot der Bundesregierung. Sowohl der Download als auch die Nutzung der App sind vollkommen freiwillig und auch kostenlos. In der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind Maßnahmen festgelegt worden, wie der Umgang miteinander geregelt werden soll. Die Corona-Warn-App gehört nicht zu diesen Maßnahmen.

Die App ist weder dazu gedacht noch dafür geeignet, Zugangsbeschränkungen für Einrichtungen vorzunehmen.

2. Wird die Landesregierung Maßnahmen ergreifen, damit sich solche Vorfälle nicht wiederholen? Wenn ja, welche?

Nein.

3. Gibt es eine juristische Grundlage, die den Betreiber des Campingplatzes zu dieser Handlungsweise berechtigen könnte bzw. gegen die er mit seinem Vorgehen verstößt?

Dem Betreiber des Campingplatzes steht ein Hausrecht zu. Grundlage dieses Hausrechtes sind Eigentums- und besitzrechtliche Vorschriften. Danach kann der Betreiber des Campingplatzes als Verfügungsberechtigter bestimmen, ob Nichtverfügungsberechtigten Zutritt oder Verweilen verwehrt wird, und unter welchen Bedingungen ein Zutritt oder ein Verweilen dennoch gestattet werden.

Wenn der Verdacht einer Diskriminierung vorliegt, könnten Vorschriften des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) berührt sein.

4. Welche juristischen Möglichkeiten sieht die Landesregierung für die Betroffenen, sich dagegen zu wehren?

Keine.

5. Steht die Nutzungsfrequenz der App in einem relevanten Bezug zum Infektionsgeschehen?

Es gibt keine Daten dazu, wie viele Menschen mithilfe der Corona-Warn-App über eine mögliche Risiko-Begegnung informiert wurden, da die App auf einem dezentralen Ansatz basiert.

Alle Daten der Nutzerinnen und Nutzer werden verschlüsselt und ausschließlich auf dem eigenen Smartphone gespeichert. Weder das Robert Koch-Institut als Herausgeber noch Dritte haben Zugriff auf diese Daten. Wird eine Person, die die App nutzt, positiv auf das Coronavirus getestet, kann sie freiwillig andere Nutzerinnen und Nutzer darüber informieren.